

1. Kreisjagdverband Frankfurt (Oder) e.V.
2. Hegegemeinschaft Frankfurt (Oder)
3. Jagdgenossenschaften der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)
4. Forstbetriebsgemeinschaft Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), 15.02.2022

Ministerpräsident  
Dr. Dietmar Woidke  
Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

### **Gesetzentwurf der Landesregierung Jagdgesetz für das Land Brandenburg**

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Dr. Woidke,

in oben genannter Angelegenheit melden wir uns als Vertreter der oben genannten Vereine sowie Jagdgenossenschaften der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) und nicht zuletzt als betroffene Bürger unseres Landes.

Ihnen dürfte bekannt sein, dass in den sozialen Medien ein Gesetzentwurf für das Jagdgesetz, erstellt durch Ihr Ministerium, bekannt geworden ist. Dieser Gesetzentwurf gibt Anlass zu großer Sorge und dieser Initiativstellungnahme.

Jedes Gesetz muss sich als staatlicher Hoheitsakt an den Forderungen der Verfassung und insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz messen lassen. Verhältnismäßigkeit verlangt dabei, dass jede Maßnahme einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt und überdies geeignet, erforderlich und angemessen ist. Das Landesjagdgesetz darf darüber hinaus als Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 GG) den Regelungen des Bundesjagdgesetzes nicht zuwiderlaufen.

Der bekannt gewordene Gesetzentwurf ist weder verhältnismäßig im oben genannten Sinne, noch ist es mit dem Bundesjagdgesetz kompatibel. Der Gesetzentwurf ist deswegen rechtswidrig und muss in der aktuellen Ausarbeitung fallen gelassen werden.

Ausgehend von der unstrittig bestehenden Aufgabe des Waldumbaus stellt sich zuallererst die Frage, ob zur Erreichung dieses Ziel überhaupt eine Änderung des Jagdgesetzes notwendig ist und soweit man diese Frage bejaht, welche Änderungen unter Berücksichtigung der weiter mit dem Jagdgesetz verfolgten Ziele geeignet sind, um die Aufgabe des Waldumbaus zu lösen. Ziel der Jagdgesetzgebung auf Bundes- und Landesebene ist die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen.

Die Verfasser des Entwurfs sehen den Waldumbau durch das bestehende Jagdrechtssystem gefährdet, weil durch die bestehende Rechtslage Schalenwildbestände nicht auf ein für den Waldumbau erforderliches (angemessenes) Maß reduziert werden können.

In den Jahren 1848 bis 1850 haben Landeigentümer ihre eigenen Flächen bejagen dürfen, in dieser Zeit seien die Schalenwildbestände auf ein verträgliches Maß gesunken. Aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Jagd seien dann jedoch Mindestgrößen für Jagdreviere und die Person des Jagdausübungsberechtigten festgelegt worden, weshalb die Landeigentümer von der Möglichkeit der Jagdausübung auf ihren eigenen Flächen ausgeschlossen worden seien.

Heute würden Menschen auf den Flächen der Grundeigentümer die Jagd als Hobby und aus Prestige Gründen ausüben. Die heutigen Jagdpächter seien an hohen Wildbeständen interessiert, was den Interessen der Landeigentümer zuwiderlaufe.

Um den systembedingten Interessenkonflikt aufzulösen, der bestehe, wenn Jäger auf fremdem Grund und Boden jagen, sei die Eigentümerposition zu stärken. Eigentümer von land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Flächen mit einem Gesamtgrundbesitz von 10 Hektar müssten über das Jagdausübungsrecht verfügen. Damit werde ihnen das zentrale Element zur Verhinderung von Wildschäden auf Flächen in ihrem Eigentum an die Hand gegeben - und in der Folge sei so der Waldumbau durch Naturverjüngung zu schaffen.

Der Vergleich der Entwurfsverfasser der Situation der Jahre 1848-1850 mit den Verhältnissen unserer Zeit ist schon auf den ersten Blick ungeeignet. Die Landeigentümer des 19. Jahrhunderts lebten vor Ort und bewirtschafteten ihre Flächen in der Regel selbst. Die Jagd auf Schalenwild wurde mit den Möglichkeiten der Zeit bewerkstelligt.

Heute leben Landeigentümer wegen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung selten vor Ort und bewirtschaften noch seltener ihre land- oder forstwirtschaftlichen Flächen selbst. Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in den land- und forstwirtschaftlichen Bereichen sind in der Regel kaum ausgeprägt. Nur ein geringer Teil der Landeigentümer verfügt heute über einen Jagdschein, was aber zwingende Voraussetzung für die tatsächliche Jagdausübung ist. Die jagdlich interessierten Landeigentümer engagieren sich heute bereits schon in ihren Jagdgenossenschaften und üben so die Jagd auf den eigenen Flächen <75 ha aus.

Die These, dass Landeigentümer aktuell von der Jagd ausgeschlossen sind, entspricht nach unseren Erfahrungen nicht der Realität in Brandenburg, wo vielerorts die Jagdpachten noch bezahlbar zwischen 1,00 und 10,00 €/ha betragen. In Brandenburg ist die Jagd auch nicht vom Stand der Person abhängig. Auf unseren Flächen üben von Schülern mit unentgeltlichen Begehungsscheinen bis hin zu Notaren die Jagd aktiv aus Freude an der Natur aus. Aus Prestige Gründen übt hier keiner die Jagd aus, wie auch, die Jagd als Prestigeobjekt gibt es in den hiesigen Breiten unter ostdeutschen Jägern schon aus der geschichtlichen Entwicklung nicht.

Danach steht aber fest, dass die heutigen Landeigentümer die Aufgabe der Verringerung der Schalenwildbestände überhaupt nicht bewerkstelligen können. Die angedachte Maßnahme, die Landeigentümer in die Pflicht zu nehmen, ist keine geeignete Maßnahme zur Erreichung des angedachten Zieles. Der Entwurf wird

danach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht gerecht und ist deswegen rechtswidrig.

Das bestehende Jagdrechtssystem wird durch das Bundesjagdgesetz vorgegeben. Der Landesgesetzgeber muss sich aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebung und dem Vorrang des Bundesrechts an die Vorgaben des Bundesjagdgesetzes halten, Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 GG. Das im Bundesjagdgesetz novellierte Jagdrechtssystem ist geltendes Recht und zwingend zu beachten. Das Bundesjagdgesetz regelt aus gutem Grund die Mindestgröße für Jagdreviere von 75 ha. Die betreffenden Regelungen des Entwurfs zum Landesjagdgesetz verletzen diese Grundsätze und sind also auch deswegen rechtswidrig.

Die aktuell bestehenden Probleme in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen werden leider in dem Entwurf nur am Rande behandelt. Das Bundesland Sachsen-Anhalt hat in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden der Land- und Forstwirtschaft sowie dem Jagdverband bei gleicher Aufgabenstellung das dortige Landesjagdgesetz mit praktikablen Regelungen reformiert, ohne das ganze System in Frage zu stellen. Dieses Gesetz könnte eine gewisse Vorbildwirkung haben.

Nicht nur die aktuell rasante Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest sollte Anlass geben, über die Gründe zu diskutieren, warum die Bestände, vor allem beim Schwarzwild und mancherorts auch beim Rotwild in den letzten Jahren permanent angestiegen sind und wie wir darauf Einfluss nehmen können. Auf das Klima können wir im Kleinen wenig Einfluss nehmen, wir können uns aber durchaus die Frage stellen, ob der massenhafte Anbau von Energiepflanzen, die auch die Nahrungsgrundlage für das Schalenwild darstellen, nicht auch den Zielen des Waldumbaus zuwiderläuft und ob nicht auch in diesem Bereich mit einer Gesamtbetrachtung der Situation nachgedacht werden muss. Dieser Ansatz findet scheinbar überhaupt keine Berücksichtigung bei den Verfassern des Entwurfs.

Bei den im Stadtkreis Frankfurt (Oder) aktiven Jägern handelt es sich um Bürger, die den gesetzlichen Auftrag des Jagdgesetzes sehr ernst nehmen und unter erheblichem zeitlichen und materiellen Einsatz die Jagd ausüben. Die geringen Wildschäden und die Streckenlisten der letzten Jahre bezeugen dies anschaulich.

Völlig unklar ist für uns, warum der Entwurf des Der Forum Natur Brandenburg e.V. - Die Novelle des Jagdgesetzes für Brandenburg 2020/21 Jagd und Wildtiermanagement als Herausforderung der Zeit - nicht berücksichtigt wurde.

Die Novelle stammt aus der Feder der landnutzenden Verbände, also der Menschen, die es letztlich im ländlichen Raum in der Hand haben, ob die Aufgabe Waldumbau durch Naturverjüngung gelingt. Übergehen Sie diese Menschen bitte nicht!

Der Waldumbau ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe unserer Zeit. Das bedeutet aber auch gleichzeitig, dass Sie die Gesellschaft bei dieser Aufgabe mitnehmen müssen. Die Gesellschaft muss gezielt zum Thema aufgeklärt werden. Dies ist auch die Aufgabe des Landes Brandenburg. Wenn in diesen Tagen diskutiert wird, die Forstbehörden weiter zu zentralisieren und Waldschulen nicht mehr für Kindergärten bereitzuhalten oder Waldschulen ganz zu schließen, kann dies nicht der richtige Weg sein. Sie müssen Strukturen schaffen und die Landeigentü-

mer in ihrem Tun beraten. Wünschenswert wäre auch die Verteilung von Saatgut etc. In diesen Tagen haben wir aber eher den Eindruck, dass sich das Land aus Kostengründen immer weiter zurückzieht.

Stärken Sie die Rechte der Hegegemeinschaften, geben Sie angemessene Bestandzahlen vor und geben Sie den Behörden für den Einzelfall stärkere Eingriffsbefugnisse. Die Regulierung der Bestände kann nur durch eine großflächige Planung und Durchführung der Jagd gelingen. Auf diesem Weg wird ein artenreicher und gesunder Wildbestand in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen (Wald, Feld und Flur) erhalten.

Ein planloses Vorgehen, wie von den Verfassern des Entwurfs gefordert, hilft weder dem Wald noch dem Wild und damit auch nicht den Menschen.

Wir sind bereit, unseren Teil der Aufgabe Waldumbau gerne gemeinsam anzugehen.

Durchschriften dieses Schreibens übersenden wir dem zuständigen Ministerium, dem Forum Natur e. V. und dem Landesjagdverband.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Michael Sommerfeld  
Kreisjagdverband Frankfurt (Oder)



Erdmann Greiser  
Hegegemeinschaft Frankfurt (Oder)

Daniel Märkisch  
als Vertreter der Jagdgenossenschaften der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)  
im Jagdbeirat



Helmut Grosemann  
Forstbetriebsgemeinschaft